



Michael Wurm Martina Prinz Birgit Feiner Franz Bicek



Dienstplichten der Lehrer*innen

Quellen: §§ 30 und 31 LDG, § 5a VBG und §§ 17, 51 und 57 SchUG

Allgemeine Dienstplichten

Alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben die treue und gewissenhafte Wahrnehmung aller dienstlichen Aufgaben, die Befolgung der Weisungen der Vorgesetzten sowie die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit zu erfüllen.

Mit dem Lehramt verbundene Dienstplichten

Diese Dienstplichten sind sowohl im Dienstrecht als auch im Schulunterrichtsgesetz festgelegt.

Lehrpersonen sind zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus ihrer lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und haben die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Über das Ausmaß der Jahresnorm bzw. der Lehrverpflichtung hinaus können Lehrpersonen nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden (Dienstrecht Jahresnorm) bzw. drei Wochenstunden (Dienstrecht pädagogischer Dienst) verpflichtet werden.

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten und Befolgung von Weisungen

Lehrpersonen sind verpflichtet, ihre Vorgesetzten (z.B. Schulleiter*innen) zu unterstützen und die ihnen erteilten Weisungen zu befolgen.

Die Befolgung einer Weisung darf abgelehnt werden, wenn diese von einem unzuständigen Organ erteilt wurde (z.B. Schulleiter*in einer anderen Schule) oder die Befolgung der Weisung gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

Halten Lehrpersonen eine Weisung aus anderen Gründen (z.B. wegen eines vermuteten Verstoßes gegen das Schulunterrichtsgesetz) für rechtswidrig, haben sie diese Bedenken der/dem Vorgesetzten mitzuteilen. Vorgesetzte haben, sofern sie auf der Weisung beharren, diese schriftlich zu erteilen (andernfalls gilt die Weisung als zurückgezogen).



Birgit Feiner
0664/ 231 5414
Feiner.birgit@gmail.com

